

Dienstanweisung
für die Geschäftsführung des Ev.-Luth.
Nordfriesischen Friedhofswerks (NFW)

§ 1
Geschäftsführung

(1) Das NFW wird von einer Geschäftsführerin/ einem Geschäftsführer geleitet. Sie hat den Status einer/ s Verwaltungsleitenden und ist zuständig für die gesamte Führung des operativen Geschäftes einschließlich des Personalleinsatzes, soweit dieses nicht dem Kirchenkreisrat oder dem Friedhofsausschuss vorbehalten ist.

1. Sie/ Er nimmt im Auftrage des Kirchenkreisrates die Aufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NFW wahr.

In Absprache mit der Geschäftsführerin/ dem Geschäftsführer wird diese/ dieser mit allen Rechten und Pflichten durch die / den kaufmännischen Leiterin/ Leiter des NFW vertreten.

2. Die Dienstaufsicht über die Geschäftsführerin/ den Geschäftsführer führt die Pröpstin/ der Propst, die/ der für die Dienste und Werke im Kirchenkreis zuständig ist.

3. Auf die Geschäftsführerin/ den Geschäftsführer werden folgende Befugnisse delegiert bzw. wird dafür die rechtliche Vertretungsvollmacht im Außenverhältnis erteilt:

- a) Anordnungsbefugnis für alle Einnahme- und Ausgabeansätze des genehmigten Wirtschaftsplanes des NFW bis zur Gesamthöhe der Soll- Ansätze sowie für über den Ansatz hinausgehende Ausgaben, sofern deren Finanzierung sichergestellt ist.

- b) Auftragsvergabe von genehmigten Einnahme- und Ausgabeansätzen im Bereich des Wirtschaftsplanes sowie für über den Ansatz hinausgehende Ausgaben, sofern deren Finanzierung sichergestellt ist.

- c) Die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer ist Dienststellenleitung gemäß § 4 des Mitarbeitervertretungsgesetzes.

- d) Die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer hat die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NFW.

(2) Absatz 1 gilt auch, soweit das NFW als organisatorischer Teil der

Kirchenkreisverwaltung Pflichtaufgaben nach § 2 Absatz 2 Nr. 2 Kirchenkreisverwaltungsgesetz (KKVwG) für die Kirchenkreisverwaltung im Bereich Finanzen übernimmt und freiwillige Leistungen nach § 3 KKVwG anbietet.

§ 2 Personalentscheidungen

(1) Die Entscheidungen über alle Personalentscheidungen obliegt der Geschäftsführerin/ dem Geschäftsführer, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist. Die Entscheidungen über Einstellung, Kündigung, Änderung des Arbeitsvertrages, Versetzung und weitere arbeitsrechtliche Maßnahmen obliegt für Mitarbeitende bis zur Entgeltgruppe K 11 KAT und für die Auszubildenden der Geschäftsführerin/ dem Geschäftsführer. Für Mitarbeitende, die höher eingruppiert sind, entscheidet über diese Sachverhalte der Friedhofsausschuss. Die Entscheidungen über die Einstellung und weitere arbeitsrechtliche Sachverhalte erfolgen hinsichtlich der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers durch den Kirchenkreisrat.

(2) Die Beteiligungsrechte der Mitarbeitervertretung sind von der Geschäftsführerin/ dem Geschäftsführer zu beachten.

(3) Die Entscheidung über Änderungen und Besetzungen im Rahmen des Stellenplanes des NFW obliegt der Geschäftsführerin/ dem Geschäftsführer des NFW. Ist die Finanzierung nicht sichergestellt, entscheidet der Friedhofsausschuss, soweit nicht der Kirchenkreisrat oder die Kirchenkreissynode zuständig sind. Der Finanzausschuss ist dann ggf. zu beteiligen.

§ 3 Information/ Zuständigkeiten

(1) Die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer unterrichtet den Friedhofsausschuss regelmäßig über Vorhaben und das laufende Geschäft.

(2) Weitere Zuständigkeiten der Gremien ergeben sich aus den Regelungen zur Kompetenzverteilung im Kirchenkreis Nordfriesland.

§ 4 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft. Die bisherige Geschäftsordnung vom 01.07.2017 tritt außer Kraft.

gez.
Pröpstin Annegret Wegner-Braun
Vorsitzende des Kirchenkreisrats